

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 112 (1986)
Heft: 23

Artikel: Die Postmeister verfluchen?
Autor: Gerber, Ernst P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-607737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Postmeister verfluchen?

«Wer hätte nicht schon die Postmeister verflucht?» So beginnt Puschkins Erzählung *Der Postmeister*. Nun, wenn nicht gerade verflucht, sind sie doch zurückgepfiffen worden, die schweizerischen Postmeister. Zurück zur Haustür, wohin die Post gehört. Laut Bundesgericht haben wir nämlich ein Anrecht, Zugesandtes bei der Tür zu empfangen, und das steht wörtlich im Gesetz. Eine lesenswerte Schrift übrigens, dieses Postverkehrsgesetz. Ich habe viel daraus geschöpft.

Jetzt weiss ich beispielsweise, was eine verschlossene Sendung ist. Ein Paket etwa gilt als verschlossen, «wenn die Schnur-Enden durch einen festen Knoten zusammengehalten werden».

Von Ernst P. Gerber

Und einen offenen Brief, lese ich, betrachtet die Post als unverschlossene Sendung. Darauf wäre ich nie gekommen. Hängt mit dem Postgeheimnis zusammen. Allerdings, wo bleibt selbiges, wenn Post in Ablagekästen, weg vom Hause, landet? Die Vorschrift heisst: Die Post darf «niemand Gelegenheit geben», Postsendungen zu ernäseln, schon gar nicht zu öffnen oder wegzunehmen.

Beförderungsunwürdigkeit

Weiter in der Postordnung. Wissen Sie, dass bestimmte Personen von der Beförderung per Postauto ausgeschlossen sind? Dazu gehören Geisteskranke. Oder wenn Sie Anstoss erregende, unanständige oder unsaubere Kleidung tragen, sind Sie beförderungsunwürdig. Post muss Post auch begutachten. Dennoch erhielt ich schon Kartengrüsse mit dem Vogelzeichen oder mit klarer Darstellung nacktester hinterwärtiger Blösse völlig gesetzwidrig zugestellt, obschon die Post behauptet, sie befördere Sendungen nicht, wenn «sie Zeichen oder Worte beschimpfender oder unsittlicher Natur enthalten».

Andererseits nehme ich zur Kenntnis, dass die Post Hutschachteln und Werkzeugkisten transportiert, nicht aber explosive oder radioaktive Stoffe. Also keine Tischbomben verschicken, und seit Tschernobyl soll die Nonna aus dem Tessin keine Schafskeulen über die Alpen spedieren. Merken Sie sich übrigens den Art. 48: Müssen Sie gelegentlich ein Taxi benützen, weil der Postkurs verspätet oder ausgefallen ist, die PTT bezahlen die Kosten. Das nenne ich Dienst am Kunden.

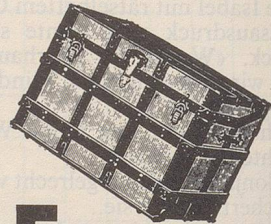
Briefträger abschaffen?

Zurück zum Briefträger. Den möchte unsere Post abschaffen. Deren vierhundert hat sie bereits eingespart. Und der Postempfänger macht willig mit. Zu willig, wie das Bundesgericht aufgedeckt hat. Vielleicht aber ist sein Spruch das Ende für Ablagekästen an der Strasse. Vielleicht trifft der Briefträger künftig wieder mehr Menschen statt aus-

schliesslich Kästen. Um so besser, wenn die Postmeister ihm dafür eine menschliche Zeit einräumen, statt ihn mit der Stoppuhr von Haus zu Haus zu jagen. Doch die Postmeister sehen es anders: Sie wollen lieber das Gesetz an ihre Philosophie des Leistungs- und Kontaktabbaus anpassen.

Bleiben wir bei dem, was heute gilt. Die Vorschrift sagt unmissverständlich, dass Postsendungen dem Empfänger an dem in der Adresse angegebenen Ort zugestellt werden. Und – wichtig! – die Wohnung ist dabei ausdrücklich erwähnt. Also nicht irgendeine entfernte Strasse. Alles klar?

Pünktchen auf dem i



Ferien

öff

Das Bild zur aktuellen Demonstrationsszene



Bild: Michael v. Graffenried